

Satzung

zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Twielfeld, Gemarkung Hilzingen

- Ergänzungssatzung "Twielfeld 7" -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen in öffentlicher Sitzung am 14. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Twielfeld werden festgelegt.

§ 2

Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Twielfeld wird durch das folgende Außenbereichsgrundstück abgerundet: Flst.Nr. 14723 (Teil).

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Twielfeld sind im Lageplan vom 14. März 2017 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB die in den textlichen Festsetzungen vom 14. März 2017 festgelegten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Die textlichen Festsetzungen vom 14. März 2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Örtliche Bauvorschriften

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO Örtliche Bauvorschriften zusammen mit dieser Satzung festgesetzt. Die Örtlichen Bauvorschriften vom 14. März 2017 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hilzingen, den 5. April 2017

Rupert Metzler
Bürgermeister

